GEMEINSAMER ANTRAG

Verfassungsrechtliche Verankerung sozialer Grundrechte

Die öffentlichen Budgets stehen unter Spardruck. Leistungen in der Gesundheitsversorgung oder Sozialhilfe werden schrittweise reduziert.
Das öffentliche Krankenversorgungssystem wird immer weitmaschiger, private medizinische Dienstleistungsangebote erreichen ein Rekordniveau.
Meinungsumfragen der letzten Jahre haben gezeigt, dass in der österreichischen Bevölkerung mittlerweile die Meinung vorherrscht, dass nur mit einer privaten Krankenzusatzversicherung gute Dienstleistungsqualität gewährleistet ist und Wartezeiten auf Versorgungsleistungen vermieden werden können. Das Vertrauen in die Krankenversorgungsinstitutionen sinkt, deshalb haben bereits etwa 40 % der Österreicher:innen eine private Krankenzusatzversicherung, Tendenz steigend. Österreicher:innen zahlen neben Steuern und Beiträgen zusätzlich schon 24 % der Gesundheitsausgaben (12 Mrd. Euro /Wert aus 2025) aus der eigenen Tasche
Überdies besinnen sich einzelne Bundesländer immer mehr der Tatsache, dass rechtlich etwa Angehörige zur (finanziellen) Unterstützung ihrer kranken und pflegebedürftigen Eltern verpflichtet sind und nur aushilfsweise der Staat etwas zur Versorgung beitragen sollte (vgl. https://salzburg.orf.at/stories/3187449/)
Dieses Vorgehen ist deshalb möglich, weil Österreich das einzige EU-Land ohne jegliche sozialen Grundrechte oder Sozialstaatsklausel in der Bundesverfassung ist (im Gegensatz z. B. zu Deutschland mit dem Sozialstaatsprinzip oder anderen Mitgliedstaaten mit expliziten Katalogen).
Die österreichische Bundesverfassung (B-VG) kennt bis heute keine expliziten sozialen Grundrechte als subjektiv-öffentliche Rechte mit unmittelbarer gerichtlicher Durchsetzbarkeit. Klassische Freiheits- und Gleichheitsrechte (StGG 1867, Art. 7 B-VG) sind voll justiziabel, soziale Leistungsrechte (z. B. konkretes Recht auf soziale Versorgung, Gesundheit, Mindestsicherung, Wohnung, leistbare Energie und Kommunikation) jedoch keine durchsetzbaren verfassungsunmittelbaren Ansprüche.

Der Österreich-Konvent (2003–2005) (link: konvent.gv.at) – war der letzte große und fachlich breit angelegte österreichische Versuch einer umfassenden Verfassungsreform unter Beteiligung von Politik, Expertinnen/Experten und Zivilgesellschaft. Er diskutierte intensiv die Aufnahme sozialer Grundrechte (z. B. Recht auf soziale Sicherheit, Existenzsicherung, Arbeit, Wohnen, Gesundheit) in einen modernisierten Grundrechtskatalog. Es gab Vorschläge, soziale Rechte als subjektive, einklagbare (justiziable) Grundrechte auszugestalten, um sie vor dem Verfassungsgerichtshof (VfGH) durchsetzbar zu machen. Im Endbericht des Konvents wurden soziale Rechte behandelt, aber letztlich keine verbindliche Aufnahme als justiziable Grundrechte beschlossen. Der Konvent führte leider zu keiner umfassenden Verfassungsreform.

Seit dem Jahr 2025 gibt es einen erneuten Versuch, im Rahmen der sogenannten Reformpartnerschaft von Bund, Bundesländern und Gemeinden einige notwendige Verfassungsänderungen (auch zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung) zu erreichen. Dieses Vorhaben der Reformpartnerschaft soll als Gelegenheit benutzt werden, grundlegende Versorgungsrechte für die Bevölkerung in der Verfassung durchsetzbar zu verankern, denn nur die Sicherung des sozialen Friedens kann die Stabilität unserer Demokratischen Werteordnung sichern.

Die 5. Vollversammlung der XVII. Funktionsperiode der AK Niederösterreich fordert die Österreichische Bundesregierung sowie die Niederösterreichische Landesregierung auf, die umfassenden Vorarbeiten des Verfassungskonvents 2003-2005 im Rahmen der aktuellen Reformpartnerschaft aufzugreifen und in einer Zeit großer Unsicherheit die Grundfesten für sozialen Frieden, Sicherheit und Demokratie durch Schaffung umfassender sozialer Grundrechte in der Bundesverfassung sowie in der NÖ Landesverfassung zu stärken und diesen Grundrechtekatalog jeweils der parlamentarischen Beschlussfassung zuzuleiten.